



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTOR
UMWELT
Direktion D – Biodiversität
ENV.D.2 – Naturkapital und Ökosystemgesundheit

Brüssel, den 22 April 2026

Durchführung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und zur Waldbewirtschaftung in Deutschland

Sehr geehrte(r) Petent(in),

vielen Dank für Ihr Schreiben an Kommissarin Roswall und/oder Kommissar Hansen zur Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ⁽¹⁾ und zur Waldbewirtschaftung in Deutschland. Beide Kommissionsmitglieder haben mich gebeten, Ihnen in ihrem Namen zu antworten.

Die Kommission nimmt die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern geäußerten Bedenken hinsichtlich der Zukunft der Wälder in der EU, einschließlich der deutschen Wälder, sehr ernst. Waldbewirtschafteter und Waldbesitzer spielen eine wesentliche Rolle bei der Erhaltung und Wiederherstellung gesunder Ökosysteme und gewährleisten, dass der wirtschaftliche, ökologische und soziale Nutzen der Wälder vollumfänglich zum Tragen kommen kann. Mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wird die nachhaltige Nutzung von Wäldern unterstützt. Ihr flexibler Ansatz ermöglicht es, Lösungen zu finden, die auf die lokale Situation zugeschnitten sind. Auch Klimaschutzmaßnahmen sind vollständig in die Gestaltung der Verordnung eingebettet, und insbesondere der Beitrag der Wiederherstellung der Natur zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ist eines ihrer Hauptziele.

Zunächst möchte ich auf Ihre Bedenken hinsichtlich der Waldökosysteme und ihrer Bewirtschaftung eingehen. Mehrere Ziele der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur betreffen die Wälder: Zunächst gibt es Ziele betreffend die für Europa relevanten biodiversen und wertvollen Lebensraumtypen, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind – dieselben Lebensraumtypen, die auch in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannt werden. Diese Lebensraumtypen bedecken etwa 16 % der deutschen Waldfläche und befinden sich zu einem erheblichen Teil in Schutzgebieten. Für diese Lebensräume sind die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur verpflichtet, solche Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, die langfristig zur Wiederherstellung ihres guten Zustands und eines guten Lebensraums beitragen. Die Verordnung bietet dadurch auch eine Reihe von Möglichkeiten, mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen den Klimawandel zu bekämpfen. Die Bewirtschaftung der Wälder sollte zwar den Naturschutzziele Rechnung tragen, doch natürliche Dynamiken, wie sie beispielsweise durch den Klimawandel ausgelöst werden, werden bei der

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1991, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj/deu>.

Durchführung der Verordnung durchaus berücksichtigt. Dies kann auch unterstützte Migration von Lebensraumtypen oder naturnahe forstwirtschaftliche Ansätze umfassen.

In Bezug auf die nicht in ihrem Anhang I aufgeführten Waldgebiete (etwa 84 % der deutschen Wälder) sieht die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur Verbesserungen bei bestimmten Indikatoren auf nationaler Ebene vor – mit einem gewissen Maß an Flexibilität bei der Auswahl der Indikatoren. Durch diese Verbesserungen sollen die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Waldökosysteme aufgewertet und gleichzeitig den Mitgliedstaaten Flexibilität in Bezug darauf gewährt werden, wo und wie diese Verbesserungen zum Tragen kommen.

Sie fordern einen „Neustart“ und eine Überprüfung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. Die Kommission hat am 10. Dezember 2025 ein Vereinfachungspaket im Umweltbereich⁽²⁾ angenommen, ohne sich erneut mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur zu befassen. Nach Bewertung der im Rahmen der Aufforderung zur Stellungnahme⁽³⁾ eingegangenen Vorschläge hat die Kommission keine Gesetzesänderungen vorgelegt, wenn der bestehende Rechtsrahmen bereits erhebliche Flexibilität, die schrittweise Umsetzung im Laufe der Zeit oder einen Spielraum für praktische Flexibilität bei der Umsetzung vorsieht und somit rechtliche Änderungen überflüssig sind. Dies ist bei der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur der Fall, deren Umsetzung sich in einem frühen Stadium befindet, was einen stufenweisen Planungsansatz, fortlaufende Überarbeitungen der nationalen Wiederherstellungspläne und erheblichen Spielraum umfasst, um den nationalen und regionalen Gegebenheiten bei der Gestaltung von Wiederherstellungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen mobilisieren. Dazu gehören die Fonds der Gemeinsamen Agrarpolitik, der regionale Fonds, das LIFE-Programm, Horizont Europa und der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds. Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die Mittel für die Wiederherstellung in Zukunft zusammen mit dem EU-Fonds für Wettbewerbsfähigkeit über Pläne für nationale und regionale Partnerschaft im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 bereitgestellt werden sollen.

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung einer umfassenden neuen Rechtsvorschrift wie der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur Herausforderungen für Behörden und Interessenträger mit sich bringt. Wie in der Mitteilung der Kommission über Vereinfachungen für eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit⁽⁴⁾ dargelegt, hat die Kommission ihre Unterstützung für die Mitgliedstaaten und die regionalen Behörden bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe der nationalen Wiederherstellungspläne intensiviert. In diesem Zusammenhang sind wir nach wie vor bereit, praktische Fragen zu erörtern, mit denen Forstwirte, Landwirte und andere Interessenträger konfrontiert sein könnten, um geeignete Umsetzungslösungen in ihrem spezifischen Kontext zu finden.

Waldbesitzer, Waldbewirtschafter und ihre Vertretungsorganisationen spielen eine entscheidende Rolle bei der Ausarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne. Ihre

(2) https://environment.ec.europa.eu/publications/simplification-administrative-burdens-environmental-legislation_de

(3) https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14794-Simplification-of-administrative-burdens-in-environmental-legislation_de.

(4) COM(2025) 980, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM%3A2025%3A980%3AFIN>.

aktive Beteiligung an nationalen Konsultationen wird dazu beitragen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen realistisch und wirksam sowie auf die langfristige Widerstandsfähigkeit, Produktivität und Nachhaltigkeit der deutschen Wälder abgestimmt sind.

Nochmals vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns Ihre Ansichten zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Doerer
Referatsleiterin